OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700207/2/MB/BD

Datum:
Linz, 16. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Herrn A A, vertreten durch Mag. F M, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. November 2016, GZ: VStV/916300909233/2016, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. November 2016, GZ: VStV/916300909233/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben sich am 22.06.2016 um 16:10 Uhr in L, T.straße 34 durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.
Sie haben anläßlich einer Personenkontrolle lautstark herumgeschrien, mit den Armen vor den Gesichtern der Beamten herumgefuchtelt und trotz mehrmaliger Aufforderung normal mit den Beamten zu reden dieses aggressive Verhalten nicht eingestellt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 80,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizei-gesetz

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft: -

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet). [Hervorhebungen nicht übernommen]“

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 23.6.2016 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 27.6.2016 erhoben Sie - vertreten von Frau H L vom Amt für Soziales, Jugend und Familie - einen schriftlichen Einspruch

Mit Aufforderung vom 17.8.2016 wurde Ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und wurden Sie zur Rechtfertigung binnen einer Frist von 2 Wochen aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekanntzugeben.

In der Rechtfertigung vom 5.9.2016 bestritten Sie die Ihnen zur Last gelegte Übertretung. Der Meldungsleger widerlegte in seiner Stellungnahme vom 13.9.2016 Ihre Angaben.

Die Stellungnahme des Meldungslegers sowie die gesamte Anzeige wurde am 5.10.2016 Frau Mag. V B, welche in Ihrer Vertretung beim hs. Strafamt vorsprach, zur Kenntnis gebracht und wurde diese aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme direkt an die erkennende Behörde zu übersenden, ansonsten das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45/1/3 VStG ohne ihre weitere Anhörung durchgeführt wird.
Gemäß § 82 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 218,- zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert.
Das Tatbild des aggressiven Verhaltens gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht setzt voraus, dass eine Abmahnung vorausgegangen ist. Sie wurden von dem einschreitenden Polizeibeamten unmissverständlich auf die Strafbarkeit Ihres Verhaltens hingewiesen und aufgefordert, sich zu beruhigen. Der Beamte ist dabei im Rahmen seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgaben tätig geworden. Weiters verlangt § 82 Abs. 1 SPG, dass eine Amtshandlung behindert wurde. Indem Sie gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten anläßlich einer Personenkontrolle lautstark herumschrien, mit den Armen vor den Gesichtern der Beamten herumfuchtelten und trotz mehrmaliger Aufforderung normal mit den Beamten zu reden dieses aggressive Verhalten nicht eingestellten, haben Sie die Amtshandlung eindeutig behindert.
Da weitere Rechtfertigungsangaben unterblieben sind, bestand in der Sache selbst für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger glaubwürdig und schlüssig geschildert wurde.
Indem von Ihnen weitere Angaben im Strafverfahren unterblieben sind, war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.
Die verhängte Geldstrafe, die sich im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befindet, entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von mindestens € 980,- netto monatlich beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Zunächst geben wir bekannt, dass A A ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ist. Das Land Oberösterreich als Kinder- und Jugendhilfeträger ist mit der Obsorge des Minderjährigen betraut. Mit Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und dem Verein S vom 24.11.2016 wurde die gesetzliche Vertretung, u.a. die Vertretung in strafrechtlichen bzw. verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheiten, S übertragen (s. Beilage).

Im Straferkenntnis vom 04.11.2016 wird A A zur Last gelegt, er habe am 22.06.2016 um 16:10 Uhr in L, T.straße 34, anläßlich einer Personenkontrolle durch ein Organ der öffentlichen Aufsicht lautstart herumgeschrien, mit den Armen vor den Gesichtern der Beamten herumgefuchtelt und trotz mehrmaliger Aufforderung normal mit den Beamten zu reden, dieses aggressive Verhalten nicht eingestellt und dadurch eine Amtshandlung behindert und sohin § 82 Abs 1SPG verletzt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) hierfür wurde mit € 90,00 festgelegt.
Herr A A sieht im Nachhinein ein, dass er ein falsches Verhalten gesetzt hat und bittet dieses zu entschuldigen.
Für sein falsches Verhalten möchte der Herr A A eine Strafe leisten.

Herr A A ist Asylsuchender in Österreich und bestreitet seinen Lebensunterhalt im Rahmen der Grundversorgung.
Irrigerweise geht die Behörde davon aus, dass Herr A A mindestens ein monatliches Nettoeinkommen iHv. €980 bezieht (Straferkenntnis Seite 3/4).
Die tatsächlichen monatlichen Zuwendungen aus der Grundversorgung belaufen sich auf € 200,00 monatlich (wöchentliche Auszahlung zu je € 50,00) und ein monatliches Freizeitgeld iHv. € 20,00.
Dies ergibt ein monatliches Gesamtbudget von € 220,00 mit dem Herr A A seine Lebenserhaltungskosten (Nahrung, alltäglicher Bedarf) finanzieren muss, weshalb er nicht viel Geld entbehren kann.

Es wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

In eventu wird um die Zustimmung einer Ratenzahlungsvereinbarung ersucht um dringende Bedürfnisse von Herrn A A nicht zu gefährden. Als Angebot einer monatlichen

Zahlung der Strafe, würde Herr A A einem Betrag von € 10,00 zustimmen. Alles darüber Hinausgehende würde Einbußen bei den Nahrungsmitteln für ihn bedeuten.“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 13. Dezember 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 82 Abs. 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 82 Abs. 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die stete Einsatzfähigkeit der Sicherheitsexekutive und anderer Exekutivorgane sicher zu stellen. Mit anderen Worten: § 82 Abs. 1 SPG gewährt einen Funktionsschutz (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 82 Anm. 1).

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich der Einspruch gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet hat. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu

berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.1. Zur den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurden keine Ausführungen seitens der belangten Behörde getätigt; lediglich die Folgen der Tat und der Schutzzweck der Norm wurde dargelegt. Weiters wurde ausgeführt, dass die Strafe Tat- und Schuldangemessen zu sehen sei und sich im untersten Bereich des Strafrahmens ansiedelt.

Zudem geht die belangte Behörde von einem Einkommen von 980 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Der Bf bringt nun in seiner Beschwerde vor ca. 220 Euro Nettoverdienst pro Monat zur Verfügung zu haben.

3.2. Vor diesem Hintergrund erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass sich der Bf im Rahmen seines Verfahrens als uneinsichtig gezeigt hat. Sowohl im Rahmen des Einspruchsverfahrens als auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis hat der Bf die Tat geleugnet und vielmehr die Exekutivorgane eines Angriffes bezichtigt – dies noch unter Hinzuziehung eines vermeintlichen Zeugens (Frau über dem Blumengeschäft). Erst nach erfolgter Stellungnahme der einschreitenden Organe und Zustellung des Straferkenntnisses gesteht der Bf ein, ein falsches Verhalten gesetzt zu haben und entschuldigt sich. Dies vermag nicht Strafmildernd gewertet zu werden.

Weiters ist zu erkennen, dass sich der Unwert der Tat des Bf in seiner Ausgestaltung als gesteigert darstellt und nicht hinter den herkömmlichen Unwert zurücktritt. Es ist zu erkennen, dass der Bf nicht nur seinem Unmut über die Amtshandlung kundgetan hat oder seine Rechtsansicht über die Sachlage dargelegt hat, sondern eben auch in Richtung des Gesichtes der einschreitenden Beamten fuchtelnde Bewegungen gemacht hat. Dies führt letztlich sogar zur Notwendigkeit der Fixierung des Bf. Der Unwert der Tat des Bf ist daher als erheblich gesteigert anzusehen.

Weiters ist zu erkennen, dass zudem sowohl aus negativen Spezialpräventiven Überlegungen heraus, als auch aus Generalpräventiven Gründen eine Herabsetzung der Strafe als nicht zielführend angesehen werden kann. Das Landesverwaltungsgericht erachtet daher die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro für tat- und schuldangemessen und spezial- wie generalpräventiv für geradezu notwendig, um den Bf einerseits den Unwert seiner Tat zu verdeutlichen und ihn dazu zu bewegen keine weiteren einschlägigen Übertretungen nach § 82 Abs. 1 SPG zu tätigen.

Die reduzierte vermögensrechtliche Situation des Bf vermag dahingehend keine Änderung herbeizuführen, da einerseits die konkrete Ausgestaltung der Tat und die Verantwortung des Bf im gegenständlichen Verfahren die Verhängung einer gelinderen Strafe nicht zu rechtfertigen vermögen.

4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 16 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r